



2025

Ausgegeben: Dresden, 7. Mai 2025

Nr. 152

Reg.-Nr. 34021 / 2025-152

5. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 02.08.1995 für den Friedhof Seifhennersdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf

Für den Friedhof:

In Kommune Seifhennersdorf: Friedhof Seifhennersdorf

vom 10.04.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf hat in seiner Sitzung vom 10.04.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 28b wird neu gefasst:

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlagen

- 1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für mehrere Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die in den Urnengemeinschaftsanlagen bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (25 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Urnengemeinschaftsanlagen besteht nicht. Reservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- 4) Die Namen (Vor- und Nachname) und die Lebensdaten (Geburtsjahr, Sterbejahr) der in den Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger an der Mauer der Grabanlage genannt.

- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen oder anderen Gegenständen an der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- und Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 10.04.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf

L. S.

Rausendorf
Vorsitzender

Gedlich
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56512 - KG Seifhennersdorf, Am Großen Stein
Dresden, den 24.04.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger